



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

Neue Mannheimer Zeitung. 1924-1943 151 (1940)

7 (8.1.1940) Früh-Ausgabe

[urn:nbn:de:bsz:mh40-403401](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-403401)



Mannheim, 8. Januar.

Feuerchugmängel abstellen!

Wirksamer Feuerchutz der lebenswichtigen Betriebe

Einige Vorkommnisse der letzten Zeit haben gezeigt, daß die bestehenden Bestimmungen über den vorbeugenden Feuerchutz der lebenswichtigen Betriebe nicht genügend angewandt werden. Der Reichsbrandrat ff und Chef der Deutschen Polizei richte daher einen Erlaß an alle Behörden, der gleichzeitig die erforderlichen Anweisungen zur Abstellung dieses Mißstandes enthält. Nachsprüngen einiger niedergebrennter Bauhöfen haben zum Beispiel ergeben, daß diese fast immer dieselben drohend polizeilichen Feuerchugmängel aufweisen, die als Ursache der katastrophalen Auswirkung vieler Großbrände der letzten Jahre festgestellt werden mußten; Mängel der vorwiegendsten Art sind: unzureichende Feuerlöscher, unzureichende Feuerlöscher in baulicher Beziehung. Besonders stießen als immer wiederkehrende Mängel auf: daß die einwandfreie feuerbekämpfende Verteilung keine oder unzureichende war, daß die Feuerlöscher und Lagerräume nicht feuerbeständig waren, sondern durch die Brandbrände, sondern verschoren vielfach die Angriffswege der Feuerlöschergruppe und gefährden das Leben der Betriebsgemeinschaften und der Arbeiter. Der Reichsbrandrat ff ordnet daher an, daß alle feuerwichtigen Betriebe, wie Mühlen, Spinnereien, Webereien, Lederfabriken usw., die nicht in regelmäßigen Zeiträumen von Offizieren der Feuerchugpolizei geprüft wurden, umgehend von der Polizei im Benehmen mit den zuständigen Behörden unter Einwirkung der zuständigen Brandchugführer und der örtlichen Feuerchugführer einer Besichtigung zu unterziehen sind. Feuerchugpolizeiliche Mängel sind durch entsprechende Auflagen unverzüglich gemäß den unbedingten zu stellenden Anforderungen zu beseitigen. Die Wasserversorgung ist zu überprüfen und gegebenenfalls in Ordnung zu bringen. Bei Betrieben außerhalb des Standortes oder Vollbereichs einer Feuerchugpolizei und ohne hauptamtlich tätige Feuerwehre ist die Einräumigkeit der örtlichen Feuerwehre oder zusätzlich der nächstgelegenen mit Kraftspeichern ausgerüsteten Feuerwehre durch Abhaltung praktischer Übungen sofort zu überprüfen. Im eigenen Interesse der Betriebsführung liegt es, auch außerhalb der Arbeitszeit durch ausreichende Überwachung sachverständiger oder gut ausgebildeten Bediensteten vorzusehen. Andernfalls müssen sie damit rechnen, daß sie zur Verantwortung gezogen werden.

78. Geburtstag. Ein treuer Vater unserer Blätter, Herr Hermann Reimling, Spiegelstraße 202, wird am 9. Januar 78 Jahre alt. — Herr Josef Deterle, Waldhofstraße 100, feierte am Sonntag in geselliger und feierlicher Weise seinen 88. Geburtstag. Beide NSD-Genossen unserer Betriebsgemeinschaft.

Unfall eines Kindes. Der 10-jährige Mannheim — Heidelberg — Karlstraße — Freiburg, Karlstraße 715, der vorwiegend die M. Jan. des Jahres vorhergehend war, verlor sich am Sonntag im morgigen Dienstagsmorgen. Der verlorene Koffer wird am 9. Januar durch einen anderen, später gelegenen Koffer ersetzt, der seit über Heidelberg über Schweden gefahren wird und bei einer auf 7.00 Uhr vorangehenden Anfahrtszeit in Karlsruhe hier den Anschluss an den Tagesausflug D 37 Karlsruhe — München — Wien für Mannheim vermittelt.

Entmündigt wurden der 1908 geborene Hilfsarbeiter Heinrich Dohle aus Mannheim und der 1873 in Rodenriedt geborene Peter Sauerfeld durch das Amtsgericht Mannheim wegen Trunksucht. Dohle ist schon im Arbeitshaus arbeitslos.

Die Ausgrabungen von Dossenheim:

Ein Geheimnis der Vorzeit

Im Odenwaldklub sprach Vermessungsrat Fries, Heidelberg, über interessante Ausgrabungen an der Bergstraße

Der Odenwaldklub, Zweigverein Mannheim-Ludwigshafen, lehrte und bodenkundlich gewordene Großheimatler die Heimat. Im Sommer führt er des Sonntags ganze Sonderzüge von naturkundlicher Volksgenossen unmittelbar zu den Quellen ihrer uralten Geschichte und Schöpfung. Auch im Winter reist der Klub nicht ab, der so viele Mitglieder und Wanderfreunde durch das Gewirde des Jahres zurückkehrt zur Heimat der Natur. Allerdings haben die Mitglieder der Odenwaldklub die Arbeit der Odenwaldklub in der Heimat der Natur. Allerdings haben die Mitglieder der Odenwaldklub die Arbeit der Odenwaldklub in der Heimat der Natur.

Was uns Anderen bei Dossenheim und die Gabelstange zu sagen haben.
Wir dürfen das Bild des Nordens ein wenig nachhaken, als das Bild und auch vor eine ganz neue Aufgabe des Lebens. Und leblos Wasserwerks stelle, aus dem im Verlauf der zwei Stunden taunlich feine, schön lebendige Beschreibungen zur Umwelt seiner Ausgrabungen des freiwilligen Arbeitsdienstes bei Dossenheim und zur Urgeschichte unserer Heimat aufleuchteten, bis wir ein landschaftlich und geographisch wohlüberlegtes Gebilde in Herz und Hirn heimtragen durften. In einer Höhe von 255 Meter über dem Meer blaut das Ge-

Bei der Straßenfammlung für das NSD: Westwallring als Ueberraschung

Die Technische Nothilfe greift ein und erzielt mit den Beamten und Handwerkern glänzende Umsätze

Das war eine große Ueberraschung, als der Briefträger am Samstag mit der täglichen Post nach eine Ausgabe brachte und dafür 20 Pfennig „Straßen-Post“ kassierte. So begann recht originell die wohl-durchdacht angelegte hadische Straßenfammlung dieses ersten Wochentages im neuen Jahrbruch in Mannheim. Und dann mahnten auf Straßen und Plätzen alle Passanten wieder die wohlvertrauten roten Briefkästen mit vernehmlichem Klappern eilrig zur freundlichen Hülfsleistung. Die meisten Sammler trugen diesmal Jost. Nicht wenige spannten ihren Nachwuchs mit ein, und dann trug gewöhnlich der Sohn oder die Tochter den Karton mit den hübschen Postkästchen. Der Vater übernahm dafür das „In-fach“, mit Vollmacht versehen als Beamten- oder Handwerks-Sammler von der zuständigen Organisation. Bei der rauhen Winterluft bedeuteten beide Funktionen ein rechtliches kleines Opfer für die Verteilung der Rollen und Leistungen unseres Kriegs-Winterhilfsfonds 1939/40.

Erheblich besser waren natürlich die Sammler daran, die zum Sammeln in den Wäldern, Raststätten, Badegaststätten, Lichtspieltheatern usw. eingestellt waren.

Uebrigens gingen die sauber gearbeiteten und geschmackvollen Briefchen mit den tropischen Figuren aus dem Leben unserer Kolonien recht gut ab.

Zwischen diesen Briefchen sah man gelegentlich auf den Plätzen und in den Breiten Straßen auch ganz reizende Briefchen in Gestalt von U-Booten, Panzerkreuzern, Geschützen und Munition. Bei ge-nauerer Betrachtung zeigten wir fast, daß sie „im-portiert“ waren aus Worms und anderen Städten des Reichsgebietes. Denn sie trugen die Aufschrift des Sammlers „geradezu aus den

Händen gerissen wurden: so stürmisch beachtet waren sie dort.
Immerhin hatte Mannheim und der Gau Baden keinen Grund, sich irgendwie dadurch zurückgesetzt zu fühlen. Am Sonntag gab es die große Ueber-zahlung, die selbst vor der Post bis zuletzt abge-halten worden war:

Der Westwallring wurde in allen Größen, für jeden Finger passend, angeboten.
Wie sehr man sich auf diese eiserne Gestalt gewor-dene reizende Idee fürzte, beweisen uns u. a. zwei er-

Rechtsfälle des Alltags vor dem Arbeitsgericht:

Wenn eine Putzfrau durch's Dach fällt

Beim Überputz sollte auch einmal wieder ein Fenster gereinigt werden, das sich an der Hausmauer über einem Dach befand. Die Dienstherrin, die über achtzig Jahre alt ist, gab ihrer über fünfzig Jahre alten Putzfrau den Auftrag. Die Frau hatte an diesem Tag bereits sieben Stunden gearbeitet, und sie ließ mittels einer Leiter etwa zwei Meter hinauf auf das Dach. Nach ein paar Schritten brach sie ein und

fiel blunnter in einen Schuppen, in dem sich Motorräder befanden. Bei dem Unfall waren keine Augen anwesend.

Die Frau trug eine Beinverletzung davon, an der sie mehrere Monate und mehrere Male im Kranken-haus war. In der ersten Verhandlung im Novem-ber erliefen sie ein Urteil. Sie hatte beim Arbeits-gericht Verdienstaushalt und Schmerzens-geld im Gesamtbetrag von etwas über 500 Mark empfangen. Die Kosten für das Krankenhaus hatte die Fürsorge übernommen, und es war zu erwarten, daß auch dafür Ansprüche geltend gemacht würden. Die Kernfrage des Prozesses war: hatte die Putzfrau das im Dach sich befindliche Fenster sehen können und somit

folgende Schritte, die in ihrer engeren Heimat Gartenstadt Badhof und dann auf der Breiten Straße bis 10 Uhr am Sonntag bereits 200 Pfennig zum Mindestpreis von 20 Pf. (es durfte hierfür in der recht noch mehr genommen werden) an den Mann und die Frau gebracht hatten. Die Frauen uns, ihnen den Teil der Pfennige sofort nachzuweisen zu können, der um diese Stunde von anderen Sammlern überhaupt nicht mehr befehrt war. So haben die beiden tüchtigen Jungen bis zum Eintritt der Dunkelheit hieherlich noch ein weiteres Hundert Westwallringe abgelehrt.
Hauptamt der Beamtenfammlung war der Samstag. Wer am Samstag Dienst hatte, sollte das Sammeln am Sonntag nach. Die Technische Nothilfe greift erfolgreich am Sonntag mit 100 Mann ein, verteilt auf die einzelnen Ortsgruppen. Dazu kamen am Sonntag die Sammler aus dem Handwerksbereich. Ortsführer Gehner von der Technischen Nothilfe war am Wochenende der einzige für telefonische Verkehrsdienst erreichbare Organisator dieser schönen Sammlung, also für jedweden Informationen wirklich eine erstklassige „Technische Nothilfe“.

den Unfall selbst verschuldet?

Die Frau sagte: „nein“, weil das Fenster so mit Staub überzogen war, daß es dem Dach ähnlich war. Sie sei auch nicht auf das Fenster aufmerksam gemacht worden; die Dienstherrin selber hätte sich nicht mehr an das Fenster, das seit Jahren nicht mehr gereinigt worden war, gedacht. Der Inhaber des Schuppens, in dessen Dach sich das Fenster befindet, erklärte, die Frau hätte auf das Fenster aufmerksam werden müssen, weil es erhöht über dem Dachboden lag.
Für die Beklagte war die Versicherungs-gesellschaft aufgetreten, deren Vertreter in der ersten Verhandlung vor dem Arbeitsgericht eine gütliche Einigung ablehnte. Im zweiten Termin zeigte er sich geneigt, den Prozess nicht bis zur Entscheidung zu treiben. Der Klägerin wurde

„Tag der Briefmarke“ - diesmal ganz groß!

Prächtige Werbe-Ausstellung des Postwertzeichen-Sammlervereins Wege Zäpflein bei der NSD-Samm.ergemeinschaft

Die Briefmarken-Kenner stürzten es vernünftig und auch die Ueberrück-Belegte wurden sich bald darüber klar: So eine Sonderausgabe der großen philatelistischen Provinzen war seit Jahren in Mannheim nicht gesehen; schon damals ist die Reichs-Philatelie entstanden. Sammlergruppen sind, denn neben den beiden gewöhnlichen kleinen Darmstädter Marken war aus der im rechten Winkel dazu gelegene große Mann mit dem Sonderposten in seiner Hauptrolle noch von einer der schönsten Abteilungen in Ansporn genommen. Die „Deutsche Post“ der deutschen Völk“ vom Sonntag bis zu Dan-ke drehte sich hier in ungeschürter Halle mit Briefmarken, Sonderpostarten, Stempeln und kostbaren Marken aus.

Auch sonst zeigte sich bei der vom Reichs- und deutscher Philatelien gestellten Aus-stellung, in diesem Jahr das Reichsgebiet be-sonders nachdrücklich hervorzuheben, aber mit großem Gewinn Rechnung getragen worden war.

Sah man in der Gruppe „Von der Kleinposterei zur Großpost“ vor allem letzte Jahre Briefmarken der einzelnen Länder: Die berühmte Bayern-Einkauferschmura und 18 Kreuzer grün, die reizenden Postwertzeichen der alten Hansestadt Bremen, Hannover, Braunschweig, Mecklenburg und nicht zuletzt in modernen Kunstformen beneideter Postwertzeichen aus familiäre Dorn und Dornis, während an anderen, kleineren Gruppen wieder die Besonderheit der Aufmachung und Zusammenstellung feststeht. Dies verdient vor allem die mit mehreren Ehren-urkunden früher ausdientiger Briefmarkensammler ausgezeichnete Sonderausgabe „Architektur auf

der Briefmarke“ eines Mannheimer Architek-ten genannt zu werden, der mit künstlerischem Fein-gefühl und unermüdlichem Fleiß durch die Gegen-überstellung von Marktwert und Originalität einen ganz wesentlichen Beitrag zur veranschaulichenden Philatelie geleistet hat. Man sieht hier, wie sich un-nächst auf den Marken ausschließlich die Wertstufen als reine Zweckform findet, und wie dann allmählich ein immer reichlicherer Schmuck des zur Veranschau-lichung des kleinen Raumes einsetzt. Erst sind es die Landeswappen, dann folgen Bildnisse der Staats-oberhäupter, allegorische und ornamentale Darstel-lungen, bis im Jahre 1937 zum ersten Male auf einer ägyptischen Marke die Cheops-Pyramide als archaisch erhaltene Bauwerksbildung erscheint.

Die erste, bewußt gekettete Architektur-marke in Deutschland aber stellt sich in einer Wiedergabe des Berliner Reichspostgebäu-des von 1930 vor.

um dann gerade in jüngster Zeit mit dieser Art vielseitigster Veranschaulichung auf Briefmarken ihre Vollendung zu erreichen.

Viel Bewunderung fand natürlich wieder die schon im Vorjahr gezeigte, doch diesmal beträchtlich erweiterte Sammlung „Deutsche Kolonien“ sowie die kleine, aber recht feine Ausstellung „Deutschland zur See“ mit dem ältesten deutschen Seedeckel und einer für Porto und Postver-sicherung gemeinsam gültigen Originalmarke des Handels-Liberos „Deutschland“ von 1918. Auch die große Sammlung „Deutsches Reich - post-richtig“ mit sämtlichen Reich- und Zusammen-drucken, durch Stege getrennten Paaren, Andreasträumen und Verbindungen der Reichsliste ihre Publikum, und bei den alten Feldpost-Menschen von Anno 1870 gab es ebenso wie bei der schönen Olympiade-Sammlung genug große und kleine Leute, die sich gar nicht trennen mochten. Allein das Ganzblatt „Hilf“ wohl trotz allem - Luftpost und Weltreisen und Osmar-Proporzien eingeschlossen - die von Vereinsführer Kiefer mit so viel Kenntnis wie Wärme zusammenzutragene Ueberflut des eng-lischen Kolonialreiches. Von Gibraltar und Malta über Indien und Ceylon, die ehemaligen deutschen Besitzungen in Afrika, - von Palästina, Kenia, Ostafrika, Sudan, Arabien, Australien bis zu den einfluss-reichen ebenfalls zum Reich gehörigen Subjektivien Samoa, Neuguinea und Papua

war kein Land vergessen, auf dem heute die räuberische Zunge des britischen Löwen ruht.

Dah es nicht wenig ist, sah man allein schon aus den 45 vollständig vorhandenen verschiedenen Kronungs-urteilen, die bei der Thronbesteigung Georgs VI. her-auskommen waren.

Wer sich jedoch in der Harmonie satzgelesen und seine Sonderstempel eingehend über auch aus Wun-derbaren märchenhaften Schätze gezogen hatte, der brachte an diesem Sonntag der Briefmarke von 1940 noch keineswegs nach Hause zu gehen. Denn auch die NSD-Samm.ergemeinschaft war in ihrem Vereinslokal P 4, 4-6 auf dem Posten und wartete der Freunde, die da saßen und abzuwech-seln wollten. Neben der offiziellen Feldpostmarke wurden natürlich NSD-Serien und sonstige mit Geklebungsfähigkeit versehen Sonderbriefmarken viel gefragt, so daß auch hier ein reges Kommen und Gehen herrschte. So hat trotz der Kälte der diesjährigen 100. Geburtstag des ersten deutschen Reichspostministers und Begründers des modernen Postwesens Heinrich von Sieghart den Mannheimer Sammlern ihrer überreichen Anregung gebracht und ihrer Liebhaber-Kollegen wieder viele neue Freunde gewonnen. Denn es Stodderverwaltung, ob Wehrmacht oder Partei man sah bis zu den höchsten Spitzen hinauf so manche bekannte Persönlichkeit mit fröhlichem Lächeln von Platz zu Platz durch die Ausstellung wandern. Und in einzelnen Fällen waren - so höchst lob in Sammlerkreisen - sogar Brief-markefundige Gattinnen dabei, die also des Mannes erhellenden Eindrucks nicht nur auf-nehmen, sondern sogar durch „Mitsammeln“ zu fördern wissen.
M. S.

eine Vergleichsausgabe

von 100 Mark angeboten und für eine Widerruf-freie von zehn Tagen gelassen. Während dieser Zeit sollte sie sich mit dem behandelnden Arzt über ihre Verletzung besprechen, insbesondere sich darüber ver-gewissern, ob später Koststelle aus der Verletzung ent-stehen können. Die Frau nahm den Vergleich an, der seitens der Versicherungs-gesellschaft dahin abge-schlossen wurde, daß die Zahlung „gütlichweise“ unter ausdrücklicher Bedingung eines Rechtsrücktritts erfolgt. Nur die Krankenhauskosten Ueber- und diesem Vergleich ausgenommen.

Streit über die Arbeitszeit

Sehr entrüstet war der Kraftfahrer, als er auf seiner Vorkasse bemerkte, daß ihm weniger Arbeitsstunden gutgeschrieben wurden, als er gehabt hatte. Er legte einen Brief vor, auf dem sein feierlich alles aufgeschrieben stand. Aber auch der Beklagte hatte eine Aufstellung, die mit der des Klägers differierte. Der Kläger war bei den beiden Verhandlungen, die in dieser Sache geführt wurden, sehr angetan. Der Beklagtenvertreter von der Arbeitsfront rief mit ihm die einzelnen Posten durch und die Vorwürfe des Klägers schmalz zusammen. Inwiefern waren es annähernd 60 Mark, zuletzt nur noch etwa fünf Mark. Der Richter leitete dem Kläger nahe, den kritischen Beitrag, der Klager aufzuklären war, zu teilen. Entrüstet wies der Kläger dies zurück. „Sie kann ich mit meinem Prinzipal teilen“, fragte er. Der Richter machte ihn auf die Kosten und die Unmöglichkeit des Verfahrens aufmerksam, wenn der Prozess weitergeführt werden sollte, und schließlich sah er auch ein, daß es besser war, sich gütlich zu einigen. Mit neun Mark wurde die Sache erledigt.

Das Gartenhäuschen

Es wurde im Jahre 1936 gebaut. Der Mann soll dabei, er kam auf einen Vorkaufspruch von 30 Mark, von dem im Laufe der Zeit nicht mehr viel gesprochen wurde. Das heißt, der Arbeiter sagte, er habe den Beklagten immer von Zeit zu Zeit an das Geld erinnert, man hätte zusammen gearbeitet und die Streulöhner und sogar mit in-ander verwendet. „Ja, leider“, lautete der Bescheid, als dieser Teilhaber erörtert wurde. Es war schwer, mit den beiden zu verhandeln, ein jeder ist während auf den anderen. Der Beklagte mochte es sich leicht denken, er erhol den Einwand der Ver-zögerung. Da die Schuld im Jahre 1938 erloschen ist, war die Ende 1938 verjährte. Als die Ver-jährung an diesem Punkt anlangte war, sollte den Klager der Lohn „So“, lautete er, nahm kein Ver-such verjährte auf alle Fälle - und ohne man, Ver-friedlich von diesem Ausgange des Prozesses, verlich auch der Beklagte den Gerichtshof.

Geldsumme auf Gehaltsrückzahlung

Die Stenotypistin war bei einer Dienst-felle tätig. Bei ihrem Eintritt wurde ihr eine baldige Gehaltsrückzahlung in Aussicht gestellt. Ob diese Zustimmung nun in verbind-licher oder nur in vager Weise ausgesprochen wurde - das war der Streitgegenstand eines Prozesses, der sich über mehrere Monate hinzog, und mit einer seltenen Hartnäckigkeit von dem Vater der Klägerin geführt wurde. Nach langem Hin und Her, Ver-nachlassung von Aussagen und nach vielen vergeblichen richterlichen Versuchen, endlich irrend etwas zu er-reichen, wurde das Urteil gefällt.

Die Klage wurde abgewiesen. Die Ur-teilsbegründung heißt fast, daß die Klägerin den Beweis, daß ihr in rechtsverbindlicher Weise eine Gehaltsrückzahlung zugesagt worden war, nicht hätte erbringen können. Die Klage, die auf 200 Mark Differenzbetrag zwischen dem erhaltenen Gehalt und dem Gehalt der Privatbetriebe lautete, sei daher abzuweilen.

Sonder-Werbung für Sommer Mäntel Färberei Kramer Mannheim
Läden: Bismarckplatz 15-17, C17-B17, M & Z, Mittelstraße 21, Mehlstraße 15
Läden: Max-Joseph-Str. 1, Sackstraße 10/11, 34, Neuhofstr. 12a, Zelt, Ansbachstr.

MARCHIVUM

Liebe Hausfrau!

Nütze „punktfreie Vorräte“ im Das Mannheimer Schneidhandwerk hilft durch „Aufneuverarbeitung“ eigenen Heim!

Die fremde Rolle des ausfließenden Altes mit dem beginnenden neuen Jahre... Die Mannheimer Schneidhandwerker helfen durch Aufneuverarbeitung...

Manchmal ist es ein gewöhnliches Hochzeitskleid... Eine feindige Damen Schneiderin mit gebliebenen feindlichen Reminiscenzen...

Jagd nach brauchbaren Spitzenstoffen im eigenen Heim

Wenn unsere tüchtigen Mannheimer Schneiderinnen haben sich in den letzten Monaten an Anweisung ihrer Reichsheimungsverbände...

Das Reichsheimungsamt hat im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen für das Gebiet des Großdeutschen Reiches eine neue Vergütungsregelung...

Neue Vergütungsregelung für Quaderleistungen

Das Reichsheimungsamt hat im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen für das Gebiet des Großdeutschen Reiches eine neue Vergütungsregelung...

Was der Herr des Hauses...

Was der Herr des Hauses hat ja nicht selten irgendwelche staatsrechtlichen Verbindlichkeiten...

Jubiläumfest der D. G. Farben

398 Ludwigshafener Werkkameraden wurden geehrt

Die Chemietropole Ludwigshafen ist stolz auf ihre „Kraftstoff“ als hochentwickelte Industrie...

Die Jubilare

Die Jubilare sind die 398 Kameraden der D. G. Farben... Die Jubilare sind die 398 Kameraden der D. G. Farben...

Dem offiziellen Teil folgte gefälliges Beisammensitzen...

Dem offiziellen Teil folgte gefälliges Beisammensitzen... Die Jubilare sind die 398 Kameraden der D. G. Farben...

Die Jubilare

Die Jubilare sind die 398 Kameraden der D. G. Farben... Die Jubilare sind die 398 Kameraden der D. G. Farben...

Die Jubilare

Die Jubilare sind die 398 Kameraden der D. G. Farben... Die Jubilare sind die 398 Kameraden der D. G. Farben...

Briefkasten der MMZ

Allgemeines

Dieb. „Wie lautet der Text des „Grifa-Liedes“? — Obwohl wir auch den Text dieses Liedes schon einige Male veröffentlicht haben, wollen wir ihn heute noch einmal abdrucken. Er lautet: Auf der Erde blüht ein kleines Blümlein...

Teil für sich zu beantragen? Dem gehört die Möbel, denen um, wem gehört das eingetragene Gut der Frau? Was fällt dem Manne an an Erbschaft, an Möbel und dergleichen? Wie verhält es sich, da er die Wohngemeinschaft aufgelöst, mit Möbel und Inventar? — Ihre Adresse läßt sich nur teilweise beantworten...

Rechtliche Fragen

Dieb. „Wer verurteilt das Auerbach-Lied? O Schwarzwalde, o Heimat! — Das Lied wurde von Carl Henmann verfasst, dessen 50. Geburtstag im Juli 1908 in Gengenbach begangen wurde.“

Juristische Fragen

Dieb. „Sind die Eltern berechtigt, die Briefe ihrer minderjährigen Kinder zu öffnen? — Die Briefe der Kinder sind dem Vater und der Mutter kraft der elterlichen Gewalt dem Recht und der Pflicht für die Verlesung des Kindes anzuheften...“

Rechtliche Fragen

Dieb. „Sind die Eltern berechtigt, die Briefe ihrer minderjährigen Kinder zu öffnen? — Die Briefe der Kinder sind dem Vater und der Mutter kraft der elterlichen Gewalt dem Recht und der Pflicht für die Verlesung des Kindes anzuheften...“

Rechtliche Fragen

Dieb. „Sind die Eltern berechtigt, die Briefe ihrer minderjährigen Kinder zu öffnen? — Die Briefe der Kinder sind dem Vater und der Mutter kraft der elterlichen Gewalt dem Recht und der Pflicht für die Verlesung des Kindes anzuheften...“

Rechtliche Fragen

Dieb. „Sind die Eltern berechtigt, die Briefe ihrer minderjährigen Kinder zu öffnen? — Die Briefe der Kinder sind dem Vater und der Mutter kraft der elterlichen Gewalt dem Recht und der Pflicht für die Verlesung des Kindes anzuheften...“

Rechtliche Fragen

Dieb. „Sind die Eltern berechtigt, die Briefe ihrer minderjährigen Kinder zu öffnen? — Die Briefe der Kinder sind dem Vater und der Mutter kraft der elterlichen Gewalt dem Recht und der Pflicht für die Verlesung des Kindes anzuheften...“

Rechtliche Fragen

Dieb. „Sind die Eltern berechtigt, die Briefe ihrer minderjährigen Kinder zu öffnen? — Die Briefe der Kinder sind dem Vater und der Mutter kraft der elterlichen Gewalt dem Recht und der Pflicht für die Verlesung des Kindes anzuheften...“

Rechtliche Fragen

Dieb. „Sind die Eltern berechtigt, die Briefe ihrer minderjährigen Kinder zu öffnen? — Die Briefe der Kinder sind dem Vater und der Mutter kraft der elterlichen Gewalt dem Recht und der Pflicht für die Verlesung des Kindes anzuheften...“

Rechtliche Fragen

Dieb. „Sind die Eltern berechtigt, die Briefe ihrer minderjährigen Kinder zu öffnen? — Die Briefe der Kinder sind dem Vater und der Mutter kraft der elterlichen Gewalt dem Recht und der Pflicht für die Verlesung des Kindes anzuheften...“

Rechtliche Fragen

Dieb. „Sind die Eltern berechtigt, die Briefe ihrer minderjährigen Kinder zu öffnen? — Die Briefe der Kinder sind dem Vater und der Mutter kraft der elterlichen Gewalt dem Recht und der Pflicht für die Verlesung des Kindes anzuheften...“

Rechtliche Fragen

Dieb. „Sind die Eltern berechtigt, die Briefe ihrer minderjährigen Kinder zu öffnen? — Die Briefe der Kinder sind dem Vater und der Mutter kraft der elterlichen Gewalt dem Recht und der Pflicht für die Verlesung des Kindes anzuheften...“

Rechtliche Fragen

Dieb. „Sind die Eltern berechtigt, die Briefe ihrer minderjährigen Kinder zu öffnen? — Die Briefe der Kinder sind dem Vater und der Mutter kraft der elterlichen Gewalt dem Recht und der Pflicht für die Verlesung des Kindes anzuheften...“

